

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
1.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Euskirchen, 11.05.2016	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Amprion GmbH, Dortmund, 23.05.2016	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Relevante Versorgungsanbieter wurden beteiligt.	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.
3.	Geologischer Dienst NRW, Krefeld, 18.005.2016	Für o. g. Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur Erdbebengefährdung: Gemäß der Technischen Bestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. - Die Gemarkung Lipp der Stadt Bedburg ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1 : 350000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643		... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		Zu Kap. 6.4. Baugrund (Entwurf Begründung, Stand 27. April 2016): Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Objektbezogene Untersuchungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.	
4.	Evonik Industries, Marl, 10.05.2016	An den im Betreff näher bezeichneten Stellen verlaufen keine von uns betreuten Fernleitungen.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
5.	PLEdoc GmbH, Essen, 10.05.2016	<p>Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), 	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>Dortmund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
6.	Westnetz GmbH, Bergheim, 19.05.2016	<p>In Ihrem Schreiben vom 09.05.2016 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben.</p> <p>Eine Erweiterung unserer Versorgungsleitungen soll im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Die Erweiterung des Gasnetzes ist Nachfrageabhängig.</p> <p>Zur Information über unseren Leitungsbestand in obig genanntem Bereich fügen wir in Anlage zu diesem Schreiben Auszüge aus unseren Bestandsplanunterlagen bei. Durch das Plangebiet werden unsere Versorgungsanlagen z. T. berührt. (Hausanschlüsse und vorhandene Trafostation).</p>		... die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Planungsunterlagen entsprechend den Anmerkungen in der Abwägung zu ergänzen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>Bei Nutzungsänderungen der Flächen, wie z. B. Entwidmung von öffentlichen Grundstücksflächen, werden bei einem Verkauf vereinbarungsgemäß dingliche Sicherungen unserer Leitungstrassen und Anlagestandorte notwendig.</p> <p>Sollte durch Art und Umfang der Bebauung ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie oder auch an Löschwasserressourcen zu erwarten sein, bitten wir Sie uns rechtzeitig mit einzubinden, damit wir bei der Netzauslegung den Bedarf entsprechend berücksichtigen können.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 „Bepflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben der Deutschen Reihenhaus AG für den nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes ergibt sich u.a. ein erhöhter Leistungsbedarf an Energie und Löschwasserressourcen. Selbstverständlich wurde und wird auch zukünftig die Westnetz GmbH in den Planungsprozess mit eingebunden. Die Versorgungsleitungstrassen werden bei einer möglichen Bepflanzung durch einen Bauherren berücksichtigt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	
7.	Bezirksregierung Köln, Köln, 12.05.2016	<p>Gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen.</p>	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
8.	Erftverband, Bergheim, 31.05.2016	<p>Zum o. g. Bebauungsplan nimmt der Erftverband wie folgt Stellung: Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungen</p>		...die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Planungsunterlagen entsprechend

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>durch den Braunkohlenbergbau wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Zustand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Kerpen und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes liegt ein planungspolitischer Konsens darüber vor, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwassererhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Diese Maßnahmen werden frühestens gegen Ende dieses Jahrhunderts erfolgreich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen.</p> <p>Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von den natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Kenntnis gegeben sowie in den Textlichen Festsetzungen ergänzt.</p>	den Anmerkungen in der Abwägung zu ergänzen.
9.	RWE Power AG, Köln, 02.06.2016	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit: Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104, im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.		...den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>Humöse Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet Kabel und Rohrleitungen der RWE Power AG befinden. Diese Anlagen sind außer Betrieb und werden nicht mehr benötigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist bereits als „Fläche bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere Vorkehrungen im Gründungsbereich vorgenommen werden müssen“ in der Plandarstellung gekennzeichnet. Die entsprechende Erläuterung ist der Begründung, Abschnitt 6.4 ‚Baugrund‘ zu entnehmen. Die zu berücksichtigenden Bauvorschriften sind Bestandteil der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen.</p>	
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum, 06.06.2016	Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Entfällt.	... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.
11.	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Ge-	Mit Schreiben vom 9. Mai 2016 baten Sie die Industrie- und Handelskammer zu Köln um Stellung-		... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
	schäftsstelle Rhein-Erft, Bergheim, 09.05.2016	<p>nahme zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 / Bedburg - Teilbereich „Adolf-Silverberg-Straße“. Diese 6. Änderung sieht vor, eine innerhalb der im FNP als „Gewerbliche Baufläche (G)“ dargestellt Fläche zukünftig als „Mischgebiet (MI)“ auszuweisen. Gerne möchten wir dazu Folgendes anmerken:</p> <p>Weshalb sich die Grundvoraussetzungen – unter denen in 2014 für die o. g. Fläche eine gewerbliche Nutzung im Flächennutzungsplan festgelegt wurde – nun geändert haben, die eine Ausweisung als MI begründen, geht aus den Planunterlagen leider nicht abschließend hervor. Wir regen daher an, dem Flächennutzungsplan entsprechend für die o. g. Fläche eine gewerbliche Nutzung (GE) vorzusehen. Mindestens jedoch sollte eine gewerbliche Ersatzfläche in vergleichbarer Größe an anderer Stelle im Stadtgebiet Bedburg ausgewiesen werden.</p>	<p>Die zugrunde liegende Planungskonzeption sieht die Ausweisung zweier Mischgebiete (MI) mit einer Flächenverteilung von 60 % Wohnnutzung und 40 % gewerblicher Nutzung, letzteres im östlichen und südlichen Planbereich vor. Damit soll eine seit mehreren Jahren brach liegende Fläche mit teils kontaminierten Schuttbergen einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklung zugeführt und aktuellen Bedarfen Rechnung getragen werden. Es ist eine nachträgliche Anpassung des FNP im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB geplant.</p>	<p>und gemäß Abwägungsvorschlag vorzugehen.</p>
12.	Rhein-Erft-Kreis, Bergheim, 13.06.2016	<p>Aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege: Ansprechpartnerin: Frau Fitzek, Tel.: 02271 834213 Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Die grünordnerischen Festsetzungen (Punkt 6.1.6) der Begründung zum im Betreff genannten Bebauungsplan werden begrüßt.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p>		<p>... die Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen und die Planungsunterlagen entsprechend den Anmerkungen in der Abwägung zu ergänzen.</p>

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>Ansprechpartnerin: Frau Schröder, Tel. 02271 834729</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schreibt vor, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört ebenfalls das Grundwasser. Um den chemischen Zustand nicht weiter zu belasten, bitte ich für kommende Bebauungen und Änderungen an bestehender Bedachung um den Hinweis, dass einer Bedachung mit unbeschichteten Metalldächern nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird keine Aussage zum Niederschlagswasser getroffen. Es wird keine Aussage über Vermeidung oder Minimierung von Niederschlagswasser getroffen. Auch Festlegungen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers fehlen ganz. Hohe Regenwassermengen führen indes zu einer starken Verdünnung des Schmutzwassers und so zu einer schlechteren Reinigungsleistung der Kläranlage sowie vermehrt zu Abschlägen (Entlastungen) aus dem Mischwassersystem in die Gewässer und dort zu Stoßbelastungen. Hier gilt es zu beachten, dass nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie an allen Gewässern ein Verschlechterungsverbot gilt. Die Einhaltung dieser Richtlinie wäre also in jedem Fall zu prüfen.</p> <p>Gem. § 51 a LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Bereits frühzeitig wurde durch entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bedburg als auch im Landesentwicklungsplan (LEP) durch Ausweisung als ASB bzw. „Siedlungsschwerpunkt“ eine entsprechende Bebauung im Rahmen des Generalentwässerungsplanes berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Flächenversiegelung und damit verbundene erhebliche Belastungen sind somit nicht zu erwarten. Einen negativen Einfluss oder gar Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, auch unter Würdigung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-461/13) vom 01.07.2015, sind nicht zu befürchten.</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzu- leiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich. Ist. Da es sich aber um eine Altlastenverdachtsfläche handelt, muss vor einer geplanten Versickerung nachge- wiesen werden, dass sich unter der Versickerungs- fläche keine anthropogenen Ablagerungen oder Schadstoffe befinden. Dies ist mir mittels Gutach- ten nachzuweisen.</p> <p>Bodenschutz Ansprechpartnerin: Frau Wolf, Tel: 02271/834715</p> <p>Mit dem Bebauungsplan Nr. 43 erfolgt die Festset- zung der geplanten Wohn- und Einzelhandelsnut- zung des Plangebietes. Das Gebiet ist Teil der ehemaligen Rheinischen Linoleumwerke in Be- dburg gewesen und wurde anschließend vom Speditionsunternehmen Mockel & Gronotte ge- nutzt.</p> <p>Neben der aktuell bestehenden Wohn- und Einzel- handelsnutzung soll im Rahmen des Bebauungs- planes der brach liegende Bereich mit Reihenhäu- sern bebaut werden. Bei den Reihenhäusern zu- gehörigen Gartenflächen muss von Aufenthaltsflä- chen für Kinder ausgegangen werden, die insbe- sondere durch die jüngeren Kinder zum Spielen genutzt werden. Diese Bereiche sind somit als Kinderspielflächen zu werten. Die oberflächennah angetroffenen und untersuchten Auffüllungen hal- ten die Prüfwerte der BBodSchV hinsichtlich der Wohnnutzung ein, überschreiten allerdings bei den Parametern B(a)P und Blei teilweise die Prüfwerte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Entsprechende Nachweise bzw. Gutachten sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzule- gen.</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>für Kinderspielflächen.</p> <p>Ich bitte Sie daher, unter Punkt 6.3 „Altlasten“ der Begründung zum Bebauungsplan bei der Bewertung und Empfehlung den 2. Absatz wie folgt zu ändern:</p> <p>Die für die Untersuchung herangezogenen oberflächennah angetroffenen Auffüllungsböden erfüllen die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten, eignen sich allerdings nicht als Kinderspielflächen. Daher erfolgt für die abschließende Oberflächengestaltung die Aufbringung einer 0,4 m mächtigen Mutterbodenschicht, die die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält. Die Erdarbeiten erfolgen unter gutachterlicher Begleitung und mit vorheriger Abstimmung mit der Unteren Boden-schutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises.</p> <p>Ebenso ist unter Punkt 5.2; Umweltauswirkungen / -maßnahmen außerhalb des Naturschutzes der 2. Absatz wie folgt zu ergänzen:</p> <p>... Demnach liegen gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen vor, die Auffüllungsböden eignen sich jedoch nicht als Kinderspielflächen. Zur abschließenden Oberflächengestaltung erfolgt daher eine Mutterbodenaufbringung mit einer Mächtigkeit von 0,4 m, die in Zukunft erhalten bleiben muss. Im Fall von Erdarbeiten....</p> <p>Ich bitte Sie, folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Die Erdarbeiten und abschließende Oberflächen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagene Ergänzung unter Punkt 5.2. und 6.3 in der Begründung wird begrüßt und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die teilweise Überschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen wird durch Aufbringung einer 0,4 m mächtigen Mutterbodenschicht ausgeglichen. Ein entsprechender Hinweis wird als Hinweis ergänzt.</p>	

Anlage A) -Abwägungsliste-				
Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Lfd. Nr. 1-12) – Bebauungsplan Nr. 43 / Bedburg, 6. Änderung				
Lfd. Nr.	Stellungnahme von, vom	Stellungnahme	Abwägung	Der Rat der Stadt Bedburg beschließt ...
		<p>gestaltung sind unter gutachterlicher Begleitung durchzuführen.</p> <p>Zur abschließenden Oberflächengestaltung erfolgt daher eine Mutterbodenaufbringung mit einer Mächtigkeit von 0,4 m, die in Zukunft erhalten bleiben muss.</p> <p>Immissionsschutz Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel.: 02271-833454</p> <p>Zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken, wenn sich das Plangebiet auch tatsächlich zu einer gemischten Nutzungsstruktur entwickelt und somit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Amt für Straßenbau und Verkehr Ansprechpartnerin: Frau Hamacher, Tel.: 02271/834674</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger keine Bedenken, das das Kreisstraßennetz nicht unmittelbar betroffen ist.</p> <p>Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Entwicklung einer gemischten Nutzungsstruktur im Verhältnis von 60 % Wohnnutzung und 40 % gewerbliche Nutzung ist vorgesehen und entspricht somit der Ausweisung zweier Mischgebiete.</p>	